

LANDESFEUERWEHRVERBAND SAARLAND E.V.

Fachausschuss Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

WICHTIGER HINWEIS

Kennzeichnung KI-generierter Inhalte in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehren (EU-KI-Verordnung, Artikel 50)

Seit dem 2. August 2026 gelten die Transparenzpflichten des Artikels 50 der europäischen KI-Verordnung. Seither kursieren Meldungen, wonach künftig jeder mit künstlicher Intelligenz erstellte Text einen Warnhinweis tragen müsse. Das trifft so nicht zu.

Eine pauschale Kennzeichnungspflicht für KI-Inhalte gibt es nicht. Entscheidend sind drei Fragen: Wird der Inhalt veröffentlicht? Informiert er die Öffentlichkeit über eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse? Und hat ein verantwortlicher Mensch ihn inhaltlich geprüft und freigegeben? Der Fachausschuss Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Saarland e.V. möchte mit diesem Informationsblatt Orientierung geben. Ziel ist keine Panikmache, sondern ein praxistauglicher Umgang für Feuerwehren, Löschbezirke und Fördervereine.

Das Kernproblem: Feuerwehrkommunikation berührt regelmäßig das „öffentliche Interesse“

Die EU-Kommission zählt zum öffentlichen Interesse ausdrücklich die öffentliche Sicherheit, öffentliche Dienstleistungen, Gesundheit, Umweltschutz und öffentliche Verwaltung. Einsatzberichte, Warn- und Gefahrenhinweise, Brandschutzaufklärung sowie Mitteilungen zu Personal-, Ausrüstungs- oder Standortfragen fallen damit in den Anwendungsbereich. Anders als bei Werbung oder rein internen Texten reicht es nicht, sich auf einen Ausnahmebereich zu berufen. Die Ausnahme für Straftatenverfolgung greift für die Feuerwehr nicht, da sie Aufgaben der Gefahrenabwehr wahrnimmt.

Wann ein Text tatsächlich gekennzeichnet werden muss

Eine sichtbare Kennzeichnung ist nur erforderlich, wenn alle nachfolgenden Punkte zusammentreffen:

- Der Inhalt wurde durch ein KI-System erzeugt oder inhaltlich wesentlich verändert.
- Der Text wird veröffentlicht, richtet sich also an die Allgemeinheit.
- Er soll die Öffentlichkeit über eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse informieren.
- Es hat keine inhaltliche Prüfung durch einen fachkundigen Menschen stattgefunden.
- Niemand übernimmt nach einer solchen Prüfung erkennbar die Verantwortung für die Veröffentlichung.

Sofern nicht alle vorgenannten Voraussetzungen zutreffen, entfällt die Kennzeichnungspflicht für Texte. **In der Praxis der Feuerwehren scheitert sie fast immer an den letzten beiden Punkten – und genau das ist die gute Nachricht.**

Die entscheidende Entlastung: Prüfung und Freigabe

Die KI-Verordnung verlangt nicht, auf künstliche Intelligenz zu verzichten. Sie verlangt, dass ein verantwortlicher Mensch die inhaltliche Kontrolle behält. Wird ein Text fachlich geprüft und verantwortlich freigegeben, ist kein KI-Hinweis erforderlich.

Als prüfende und freigebende Stelle kommen die Pressebeauftragten und Pressewarte der Wehren und Löschbezirke, die Wehrführung, die Verbandspressestelle oder der zuständige Träger (Kommune bzw. Verein) in Betracht. **Eine Freigabe durch die Pressebeauftragten genügt; ein zusätzlicher Weg über die Verwaltung ist rechtlich nicht gefordert.**



Maßgeblich ist nicht, wie viele Wörter geändert wurden, sondern ob die prüfende Person sich den Inhalt tatsächlich zu eigen gemacht hat. Für Einsatzberichte heißt das konkret: Alarmierungszeit, Einsatzstichwort, Einsatzort, eingesetzte Einheiten und Kräfte, Verletzten- und Schadensangaben sowie Namen und Dienstgrade werden gegen die tatsächliche Einsatzlage abgeglichen. Diese Kontrolle findet in der Feuerwehrpressearbeit ohnehin statt – sie muss nur bewusst als Freigabe verstanden und im Zweifel belegbar sein.

Was als Prüfung nicht ausreicht

- reine Rechtschreib-, Grammatik- oder Formatkontrolle,
- flüchtiges Überfliegen oder mechanisches Betätigen einer Freigabefunktion,
- das bloße Vorhandensein einer Richtlinie oder eines automatisierten Prüfschritts,
- eine Freigabe durch Personen ohne Kenntnis des zugrunde liegenden Sachverhalts.

Nach der Freigabe kein inhaltlicher KI-Eingriff mehr

Ein in der Praxis häufig übersehener Punkt: Wird ein bereits freigegebener Text anschließend erneut durch KI verändert, gekürzt oder umformuliert, entfällt die Entlastung und der Inhalt wird wieder kennzeichnungspflichtig. Typischer Fall ist der freigegebene Einsatzbericht, aus dem ein Werkzeug automatisiert eine verkürzte Fassung für Instagram oder eine neue Überschrift erzeugt.

Merksatz: Die Freigabe ist der Endpunkt. Danach sind nur noch technische Anpassungen zulässig – kein inhaltliches Nachbearbeiten durch KI.

Bilder, Videos und Tonaufnahmen

Bei Bildern gilt eine eigene Regel: Künstlich erzeugte oder veränderte Darstellungen, die echt wirken können, sind offenzulegen. Der Fachausschuss geht hier bewusst über die gesetzliche Mindestpflicht hinaus.

Empfehlung des Fachausschusses

Erstens: Keine KI-generierten Bilder mit Einsatz-, Schadens- oder Personenbezug. Ein fotorealistisches „Symbolbild“ eines Brandes oder Unfalls unter einem echten Einsatzbericht könnte rechtlich als Deepfake einzustufen sein und beschädigt die Glaubwürdigkeit der Feuerwehr genau dort, wo sie im Ernstfall gebraucht wird.

Zweitens: Jedes veröffentlichte KI-Bild wird gekennzeichnet – auch dann, wenn es sich um eine erkennbare Grafik, ein Piktogramm oder eine Illustration handelt und die Kennzeichnung rechtlich nicht zwingend wäre. Ein kurzer Hinweis in der Bildunterschrift genügt.

Unberührt bleiben die Persönlichkeitsrechte abgebildeter Einsatzkräfte und Betroffener sowie die Vorgaben zum Datenschutz. Ein KI-Hinweis ersetzt keine Einwilligung.

Automatisch erzeugte Einsatzmeldungen

Werden Einsatzmeldungen aus Einsatzdaten automatisiert erzeugt und ohne Prüfung auf Website oder Social Media ausgespielt, ist dies eindeutig kennzeichnungspflichtig. Hier hilft kein Prüfschritt, den nachts um drei niemand vornimmt. In diesen Fällen gehört ein fester Hinweis in die Vorlage. Warn- und Gefahrenmeldungen sowie deren Übersetzungen sollten grundsätzlich nicht automatisiert veröffentlicht werden.



Textbausteine für die Kennzeichnung

Die Kennzeichnung muss klar, verständlich und beim ersten Kontakt mit dem Inhalt sichtbar sein. Ein Hinweis im Impressum oder in der Datenschutzerklärung genügt nicht.

Für automatisierte Einsatzmeldungen

„Diese Meldung wurde automatisiert mit Hilfe künstlicher Intelligenz aus den Einsatzdaten erstellt und vor der Veröffentlichung nicht redaktionell geprüft. Verbindliche Auskünfte erteilt die Pressestelle der Feuerwehr [Ort].“

Für ungeprüfte KI-Texte allgemein

„Dieser Text wurde mit Hilfe künstlicher Intelligenz erstellt und vor der Veröffentlichung nicht inhaltlich geprüft.“

Für KI-Bilder und Grafiken

„KI-generierte Darstellung. Die gezeigte Szene ist keine authentische Aufnahme.“ oder kurz: „Bild: KI-generiert“.

Chatbots und KI-Assistenten

Wer auf der Webseite oder im Messenger einen KI-Assistenten anbietet, muss die Nutzerinnen und Nutzer zu Beginn der ersten Interaktion darauf hinweisen. Ein passender Einstiegstext lautet: „Sie kommunizieren mit einem KI-System. Die Antworten können fehlerhaft oder unvollständig sein. Im Notfall wählen Sie bitte den Notruf 112.“

Bestand und Archiv

Inhalte, die vor dem 2. August 2026 veröffentlicht wurden, müssen nicht nachträglich gekennzeichnet werden. Werden sie ab diesem Zeitpunkt erneut veröffentlicht oder inhaltlich manipuliert oder neuerzeugt, gelten die Pflichten jedoch neu.

Rechtsfolgen: Unterschied zwischen Träger und Verein

Nach dem deutschen KI-Marktüberwachungs- und Innovationsförderungsgesetz werden gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen bei Verstößen gegen die einschlägigen Vorschriften keine Geldbußen verhängt. Das erfasst regelmäßig die kommunalen Feuerwehren als Einrichtungen ihres Trägers. Die Pflichten selbst gelten dennoch; Aufsichtsbehörden können Verstöße prüfen und die Herstellung eines rechtmäßigen Zustands verlangen.

Für Feuerwehrvereine, Fördervereine und Verbände in der Rechtsform des eingetragenen Vereins gilt diese Ausnahme nicht. Wer Kanäle über einen Verein betreibt, sollte daher den strengeren Maßstab anlegen.



Sofortmaßnahmen & Handlungsempfehlungen

1. Freigabe verbindlich regeln

Legt fest, wer für welchen Kanal die inhaltliche Prüfung und Freigabe übernimmt. In der Regel sind das die Pressebeauftragten der Wehr oder des Löschbezirks in Abstimmung mit der Wehrführung. Kein öffentlich relevanter KI-Text wird ohne diese Freigabe veröffentlicht.

2. Verantwortlichkeit sichtbar machen

Benennt die verantwortliche Person im Impressum der Webseite und in der Kanalbeschreibung. Damit ist die geforderte redaktionelle Verantwortung nach außen erkennbar.

3. Freigabe als Endpunkt behandeln

Nach der Freigabe erfolgt keine inhaltliche KI-Nachbearbeitung mehr – auch nicht für Kurzfassungen, Teaser oder Überschriften. Wer solche Ableitungen automatisiert erstellt, kennzeichnet sie.

4. Bei Bildern konsequent kennzeichnen

Keine KI-Bilder mit Einsatz-, Schadens- oder Personenbezug. Alle übrigen KI-Bilder erhalten einen Hinweis in der Bildunterschrift.

5. Automatisierte Kanäle mit festem Hinweis versehen

Wo Meldungen ohne Prüfung ausgespielt werden, wird der Kennzeichnungstext dauerhaft in die Vorlage aufgenommen. Warn- und Gefahrenmeldungen werden grundsätzlich nicht automatisiert veröffentlicht.

6. Freigaben nachvollziehbar halten

Eine Dokumentation der Freigabe ist gesetzlich nicht für jeden Text vorgeschrieben, aber sinnvoll. Ein Vermerk im Redaktionsplan oder eine kurze Notiz genügt, um im Streitfall zu belegen, dass die menschliche Kontrolle tatsächlich stattgefunden hat.

Empfehlung für die Weitergabe

Bitte leitet dieses Informationsblatt innerhalb eurer Feuerwehren an alle Personen weiter, die mit der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie mit der Betreuung der Social-Media-Kanäle beauftragt sind. Ziel ist es, den Einheiten, Kommunen und Fördervereinen einen rechtssicheren und zugleich praktikablen Umgang mit KI-Werkzeugen zu ermöglichen.

Wichtiger Zusatz

Dieser Hinweis ersetzt keine Rechtsberatung. Die Auslegung des Begriffs „öffentliches Interesse“ ist bislang nicht gerichtlich geklärt; die Leitlinien der EU-Kommission sind rechtlich unverbindlich. Bei Unsicherheiten im Einzelfall sollte rechtlicher Rat eingeholt und der zuständige Träger bzw. Vereinsvorstand eingebunden werden.

Fachausschuss Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Landesfeuerwehrverband Saarland e.V.

Stephan Böttcher